

Österreich – Serbien: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich

ZITATE

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich

Unterzeichnung: 29. Jänner 1979, Wien
Verlautbarung: BGBl. Nr. 428/1980
In-Kraft-Treten: 1. Dezember 1980
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, Serbokroatisch

Kundmachung betreffend die zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien geltenden bilateralen Verträge

Verlautbarung: BGBl. III Nr. 156/1997
In-Kraft-Treten: 20. September 1997

TEXT

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN¹ ÜBER GLEICHWERTIGKEITEN IM UNIVERSITÄTSBEREICH

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Jugoslawien

– vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Wissenschaft und Universitätsausbildung zu fördern, und

– nach Gegenüberstellung der Studien an den Universitäten in beiden Ländern, durch die festgestellt wurde, dass die Studien in Österreich und Jugoslawien sowohl hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Struktur, als auch hinsichtlich des Inhaltes und der Anforderungen vergleichbar sind,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet:

- a) der Ausdruck „Universitäten“ alle Universitäten, Hochschulen und Institute, denen vom Vertragsstaat, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, alle akademischen Grade zu verleihen sowie Diplome auszustellen;
- b) der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden akademischen Grad in Österreich beziehungsweise jeden akademischen Grad oder Fachtitel in Jugoslawien, welcher als Abschluss eines Universitätsstudiums verliehen wird;
- c) der Ausdruck „Diplom“ jedes Zeugnis, welches von einer Universität als Abschluss eines Universitätsstudiums ausgestellt wird;
- d) der Ausdruck „Hochschulzeugnis“ alle Zeugnisse oder Bestätigungen über Ergebnisse von Prüfungen oder den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- e) der Ausdruck „Prüfungen“ alle Prüfungen zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens, der Kenntnisse und der Fertigkeiten beziehungsweise die Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß den Studienvorschriften der Vertragsstaaten;

¹ Ursprünglicher Vertragspartner war die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien. Auf Grund der Kundmachung BGBl. III Nr. 156/1997 ist die Bundesrepublik Jugoslawien in das Abkommen eingetreten, wodurch sich die Änderung des Titels und die entsprechenden formalen Anpassungen ergeben. Die Republik Serbien hat sich zwar an dieses Abkommen gebunden erklärt. Da aber bisher keine formelle Überleitung erfolgt ist, gilt der bisherige Wortlaut mit den Bezügen zu „Jugoslawien“.

- f) der Ausdruck „Studiendauer“ die in den Studienvorschriften der Vertragsstaaten vorgeschriebene Mindestzeit für die Absolvierung der Universitätsstudien;
- g) der Ausdruck „Universitätsstudium“ in Österreich die ordentlichen Studien, in Jugoslawien die ordentlichen und außerordentlichen Studien, deren gesetzliche Studiendauer in beiden Ländern mindestens acht Semester beträgt.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Gleichwertigkeit im Universitätsbereich finden nur dann Anwendung, wenn das Universitätsstudium vorwiegend an einer Universität eines der Vertragsstaaten durchgeführt und auf Grund dieses Studiums der akademische Grad verliehen oder das Diplom ausgestellt wurde.

Artikel 3

Dieses Abkommen findet nur auf Staatsbürger der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 4

Die auf Grund der in der Anlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, angeführten Universitätsstudien verliehenen akademischen Grade beziehungsweise Diplome, die von den Universitäten verliehen werden, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als voll gleichwertig anerkannt.

Zum Zweck der Anerkennung dieser Gleichwertigkeit haben Personen, welche einen akademischen Grad beziehungsweise ein Diplom in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen der für die Nostrifizierung ausländischer Bildungsdokumente zuständigen jugoslawischen Behörde vorzulegen; Personen, welche einen akademischen Grad beziehungsweise ein Diplom in Jugoslawien erworben haben, legen die erforderlichen Unterlagen dem österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vor.

Artikel 5

Die Inhaber eines österreichischen akademischen Grades auf Grund der in der Anlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, angeführten österreichischen Studienrichtungen sind ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zum weiterführenden Studium an einer Universität in Jugoslawien, an der dieses Studium durchgeführt werden kann, zuzulassen.

Die Inhaber eines jugoslawischen akademischen Grades oder Diploms auf Grund der in der Anlage angeführten jugoslawischen Studienrichtungen sind ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zum Doktoratsstudium an einer Universität in Österreich, an der dieses Doktoratsstudium eingerichtet ist, zuzulassen.

Die Zulassung zu diesen Studien erfolgt in beiden Vertragsstaaten im Rahmen der verfügbaren Plätze und erfordert neben der Vorlage der entsprechenden Diplome oder Hochschulzeugnisse nur den Nachweis der Kenntnis der jeweiligen Sprache in einem genügenden Ausmaß.

Artikel 6

Von österreichischen Studierenden der Studienrichtungen der Slawistik (*Slowenisch, Serbokroatisch*) an einer jugoslawischen Universität absolvierte Semester werden bis zum Höchstausmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Österreich voll *angerechnet* und die während dieser Semester positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt. Voraussetzung ist, dass das Studium in Jugoslawien als ordentlicher Hörer gemäß den jugoslawischen Studienvorschriften absolviert wurde und die entsprechenden Hochschulzeugnisse vorgelegt werden.

Von jugoslawischen Studierenden der Studienrichtung Germanistik an einer österreichischen Universität absolvierte Semester werden bis zum Höchstausmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Jugoslawien voll *angerechnet* und die während dieser Semester positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt. Voraussetzung ist, dass das Studium in Österreich als ordentlicher Hörer gemäß den österreichischen Studienvorschriften absolviert wurde und die entsprechenden Hochschulzeugnisse vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Artikels ist in beiden Vertragsstaaten, dass diese Studierenden mindestens die Hälfte ihres Studiums im Heimatland abgeschlossen haben.

Artikel 7

Die gemäß Artikel 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 27. März 1974 eingesetzte Expertenkommission ist auch für die Beratung aller Fragen aus diesem Abkommen zuständig.

Artikel 8

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Es kann jederzeit von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 29. Jänner 1979 in zwei Urschriften in deutscher und *serbokroatischer* Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Anlage

A. STUDIENRICHTUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 4 UND 5 GLEICHWERTIG SIND

Österreichische Studienrichtungen	Jugoslawische Studienrichtungen
Alte Geschichte und Altertumskunde 1)	Историја 2)
Anglistik und Amerikanistik Studienzweig Anglistik und Amerikanistik 1)	Енглескн језик и енглеска књижевност 2)
Architektur	Архитектура
Bauingenieurwesen	Грађевинарство
Bergwesen	Рударство
Biologie Studienzweig Botanik Studienzweig Zoologie Studienzweig Mikrobiologie	Биологија
Chemie Studienzweig Chemie	Хемија
Elektrotechnik	Електротехника
Erdwissenschaften Studienzweig Geologie Studienzweig Technische Geologie	Геологија
Forst- und Holzwirtschaft Studienzweig Forstwirtschaft	Шумарство
Forst- und Holzwirtschaft Studienzweig Holzwirtschaft	Дрвна индустрија
Französisch Studienzweig Französisch 1)	Францускн језик и француска књижевност 2)
Geographie Studienzweig Geographie	Географија
Geschichte Studienzweig Geschichte 1)	Историја 2)
Hüttenwesen	Металургија
Italienisch Studienzweig Italienisch 1)	Италијанскн језик и италијанска књижевност 2)
Klassische Philologie – Griechisch Studienzweig Klassische Philologie – Grie-	Класична филологија 2)

Österreichische Studienrichtungen	Jugoslawische Studienrichtungen
chisch 1)	
Klassische Philologie – Latein Studienzweig Klassische Philologie – Latein 1)	Класична филологија 2)
Landwirtschaft Studienzweig Agrarökonomik	Пољопривреда Усмерење Агроекономија
Landwirtschaft Studienzweig Pflanzenproduktion	Пољопривреда Усмерење Производња биља Усмерење Ратарство Усмерење Воћарство и виноградарство
Landwirtschaft Studienzweig Tierproduktion	Пољопривреда Усмерење Сточарство
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	Технологија животних намирница и врења
Mathematik Studienzweig Mathematik	Математика
Maschinenbau	Машинство
Musikwissenschaft 1)	Музикологија и етномузикологија 2)
Physik Studienzweig Physik	Физика
Psychologie	Псинологија
Sprachwissenschaft Studienzweig Indogermanistik	Лингвистика
Technische Chemie	Хемијска технологија Општа хемијска технологија (без усмерења) Усмерење Анорганска технологија Усмерење Органска технологија Усмерење Хемијско инжењерство и процесно инжењерство
Technische Mathematik	Техничка математика
Technische Physik	Техничка физика
Vermessungswesen Studienzweig Landvermessung und Ingenieurgeodäsie	Геодезија

1) Gleichwertig dem Studienabschluss in Jugoslawien, sofern der Absolvent in Österreich gemäß § 3 Absatz 2 des österreichischen Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 326/1971, die zweite Studienrichtung durch die Wahl entsprechender Fächer ersetzt hat.

2) Gleichwertig dem Studienabschluss jener Absolventen der österreichischen Studienrichtung, welche gemäß § 3 Absatz 2 des österreichischen Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 326/1971, die zweite Studienrichtung durch die Wahl entsprechender Fächer ersetzt haben.

B. STUDIENRICHTUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 5 GLEICHWERTIG SIND

Österreichische Studienrichtungen	Jugoslawische Studienrichtungen
Pädagogik	Педагогија
Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Новинарство